

Richtlinien für die städtische Repräsentation.

Präambel

Der Rat der Stadt Bochum hat aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), in der Sitzung am 11.12.2014 folgende Richtlinien für die städtische Repräsentation beschlossen:

Grundsatz

Gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW obliegt dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin die repräsentative Vertretung der Stadt Bochum. Art und Durchführung der Repräsentation sind seiner/ihrer Entscheidung vorbehalten, soweit in diesen Richtlinien Festlegungen nicht getroffen sind.

I. Aufgaben der Repräsentation

1. Repräsentative Vertretungen

- 1.1 bei städt. Veranstaltungen, die aus besonderen, für die Öffentlichkeit bedeutsamen Anlässen stattfinden;
- 1.2 bei sonstigen, nicht städtischen Veranstaltungen von lokaler oder überörtlicher Bedeutung, wenn dies im kommunalpolitischen Interesse liegt;
- 1.3 bei Besuchen oder Besichtigungen der Stadt oder städt. Einrichtungen durch in- und ausländische Abordnungen oder prominente Persönlichkeiten.

2. Empfänge

aus besonderen repräsentativen Anlässen.

3. Ehrungen

3.1 **ehrenamtlich tätiger Bürger**

nach 25-, 40- und 50jähriger Tätigkeit für das Gemeinwohl.

3.2 **der Bürger und Persönlichkeiten,**

die sich besondere Verdienste um die Stadt und die Bürgerschaft erworben haben.

3.3 **der Altersjubilare**

bei Vollendung des 90., 95., 100. und jedes weiteren Lebensjahres ohne Antrag. Zum Jubiläum wird neben einem Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin ein Blumenstrauß überreicht. Der Jubilar/die Jubilarin erhält außerdem bei Vollendung des 100. und jedes weiteren Lebensjahres ein Geldgeschenk von 100 Euro.

3.4 **der Ehejubilare**

aus Anlass des 50-jährigen, 60-jährigen, 65-jährigen, 70-jährigen und 75-jährigen Ehejubiläums auf Antrag. Eine nachträgliche Ehrung ist möglich, wenn das Ehejubiläum bei Antragstellung nicht mehr als zwei Monate zurückliegt. Zum Jubiläum wird neben einem Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin ein Blumenstrauß überreicht.

3.5 **gemeinnütziger Vereine und Verbände**

aus Anlass des 50-, 75- und 100jährigen Bestehens sowie bei jedem weiteren Jubiläum im Abstand von 25 Jahren auf Antrag. Eine nachträgliche Ehrung ist nicht möglich.

Zum Jubiläum werden neben einem Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin eine Ehrengabe und ein Geldgeschenk überreicht. Die Höhe des Geldgeschenkes beträgt bei:

a) 50jährigem Bestehen	125,00 Euro
b) 75jährigem Bestehen	200,00 Euro
c) 100jährigem Bestehen und um jeweils 25 Jahre weiterem Jubiläum	250,00 Euro

Diese Beträge sind Richtwerte, von denen der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin nach der Bedeutung des Einzelfalles abweichen kann. Bei sonstigen ehrenswerten Anlässen kommt ein Geldgeschenk nicht in Betracht.

3.6 **Bochumer Firmen,**

die für die Wirtschaft der Stadt bedeutsam sind, zum 50-, 75- und 100jährigen sowie um jeweils 25 Jahre weiteren Bestehen und bei sonstigen ehrenswerten Anlässen

3.7 **der Städte und Behörden**

bei ehrenswerten Anlässen.

4. Gruß- und Geleitworte

kann der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin im Namen der Stadt Bochum für Ausstellungskataloge, Jubiläumsschriften, Programmhefte und ähnliches zur Verfügung stellen, wenn hierfür besondere repräsentative Voraussetzungen vorliegen und das Kommerzielle einer Druckschrift nicht im Vordergrund steht.

5. Glückwunsch- und Beileidsschreiben

aus besonderen eine städtische Repräsentation erfordernden Anlässen.

6. Schirmherrschaft

Die Übernahme einer Schirmherrschaft durch den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin soll nur erfolgen, wenn es sich um eine traditionsreiche oder überregional bedeutende Veranstaltung handelt. Mit der Übernahme einer Schirmherrschaft sind materielle Aufwendungen durch die Stadt Bochum für den Veranstalter grundsätzlich nicht verbunden.

7. Repräsentationsgaben

Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin entscheidet über die Auswahl und die Gewährung von Ehrengaben, Ehrenpreisen und Erinnerungsgaben, die im Namen der Stadt Bochum überreicht werden.

8. Goldenes Buch

Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin entscheidet über Eintragungen in das Goldene Buch der Stadt Bochum.

9. Bewirtungen und Betreuungen

Über Bewirtungen und Betreuungen, die in Durchführung von Repräsentationsaufgaben notwendig sind, entscheidet der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin.

II. Zuständigkeit der Bezirksbürgermeister/ der Bezirksbürgermeisterinnen

Unter Berücksichtigung des § 37 Abs. 1 f) der GO NRW obliegen den Bezirksbürgermeistern/ Bezirksbürgermeisterinnen im Rahmen der Repräsentation folgende Aufgaben in ihrem Stadtbezirk:

1. die Durchführung der Ehrung
 - 1.1 **bei Altersjubilaren,**
die das 90. und 95. Lebensjahr vollenden.
 - 1.2 **bei Ehejubilaren,**
die das Fest der goldenen und diamantenen Hochzeit begehen.
 - 1.3 **bei Vereinsjubiläen,**
soweit der Verein keine überbezirkliche Bedeutung hat.
2. Schirmherrschaft
Die Bezirksbürgermeister/ Bezirksbürgermeisterinnen können über Veranstaltungen, deren Bedeutung nicht über ihren Bezirk hinausreicht, die Schirmherrschaft übernehmen.
3. Gruß- und Geleitworte
Unter den Voraussetzungen nach Punkt I. 4. können die Bezirksbürgermeister/ Bezirksbürgermeisterinnen bei Veranstaltungen, deren Bedeutung nicht über ihren Bezirk hinausreicht, Gruß- und Geleitworte zur Verfügung stellen.

Entscheidungsrecht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

Im Interesse einer gesamtstädtischen Repräsentation sind die Bezirksbürgermeister/ Bezirksbürgermeisterinnen gehalten, den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin über alle an sie herangetragenen Repräsentationswünsche bzw. notwendig erscheinende Repräsentationsmaßnahmen des Bezirkes zu unterrichten.

Die Entscheidung, ob es sich um eine repräsentative Maßnahme von bezirklicher oder gesamtstädtischer Bedeutung handelt, obliegt dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin. Die Bezirksbürgermeister/Bezirksbürgermeisterinnen werden bei der Durchführung von Repräsentationsmaßnahmen des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin in ihrem Bezirk angemessen beteiligt.

III. Verfahrensgrundsätze zur Vorbereitung und Durchführung der Repräsentation

1. Meldung repräsentativer Anlässe
Über angetragene oder notwendig erscheinende repräsentative Maßnahmen hat die Verwaltung unverzüglich den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin zu unterrichten und gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten. Ohne die vorherige Zustimmung des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin dürfen grundsätzlich keine bindenden Abmachungen gegenüber Dritten getroffen oder finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden.

2. Begrüßungen
In der Reihenfolge von Begrüßungen bei städtischen Veranstaltungen hat der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin als Repräsentant/ Repräsentantin der Stadt den Vortritt. Das ist auch bei nichtstädtischen Veranstaltungen nach Möglichkeit schon bei der Programmgestaltung zu erwirken, sofern der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin eine Begrüßung zugesagt hat.
3. Schriftverkehr
Sämtlicher im Rahmen von Repräsentationsmaßnahmen notwendiger repräsentativer Schriftverkehr ist vom Oberbürgermeister/ von der Oberbürgermeisterin zu unterzeichnen. Ausnahmen hiervon ergeben sich nur aus II. 2. und 3. dieser Richtlinien.
4. Kosten
Die Kosten der Repräsentation werden, soweit für die einzelne bestimmte Maßnahme Mittel nicht in den Haushaltsplan eingestellt sind, aus dem Repräsentationsfonds des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin gezahlt.
5. Sachbearbeitung
Zuständig für Repräsentationsangelegenheiten ist das Büro für Angelegenheiten des Rates und der Oberbürgermeisterin. Bei der Durchführung ist das Büro von den fachlich beteiligten Ämtern zu unterstützen.
6. Publizistik
Das Büro für Angelegenheiten des Rates und der Oberbürgermeisterin unterrichtet das Presseamt über Angelegenheiten der Repräsentation zwecks Berichterstattung sowie aus Gründen der Bild- und Filmdokumentation.
7. Inkrafttreten
Die vorstehenden Richtlinien treten mit den Änderungen vom 17.12.2009 mit sofortiger Wirkung in Kraft.